

# Bilanzgruppenvertrag

zwischen

XX

(Bilanzgruppenverantwortlicher)

und

YY

(Bilanzgruppenverantwortlicher)

nachfolgend einzeln Partei und zusammen Parteien  
genannt.

Farbige Textpassagen sind Platzhalter

## 1. VERTRAGSZWECK UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bilanzzonenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.
- 1.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche stellt für mindestens einen oder mehrere Netzkunden den Bilanzausgleich gemäss Ziffer 6 der Allgemeinen Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze (ANB) sicher.
- 1.3 Die Netznutzung ist ohne Abschluss eines Bilanzgruppenvertrags möglich. In diesem Fall obliegt dem Netzkunden die Sicherstellung des Bilanzausgleichs. Der Netzkunde kann jedoch freiwillig einer Bilanzgruppe beitreten. Während der Zugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe stellt der Bilanzgruppenverantwortliche anstelle des Netzkunden den Bilanzausgleich sicher.

## 2. BILANZGRUPPE

- 2.1 Der Beitritt eines Netzkunden zu einer Bilanzgruppe resp. dessen Austritt bedürfen der Unterzeichnung der Bei- resp. Austrittserklärung durch den Netzkunden.
- 2.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche teilt dem Bilanzzonenverantwortlichen bei Vertragsbeginn unter Beilage der Beitrittserklärungen mit, welche Netzkunden zu seiner Bilanzgruppe gehören. Der Bilanzzonenverantwortliche teilt dem Bilanzgruppenverantwortlichen die gesamte Transportkapazität und das kumulierte Toleranzband mit.
- 2.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche teilt dem regionalen Bilanzzonenverantwortlichen während der Vertragsdauer jeden Bei- und Austritt zur Bilanzgruppe unter Beilage der Bei- und Austrittserklärungen sowie jede Änderung der gebuchten Transportkapazität, jede Änderung der Einspeise- und Netzanschlussstellen und jede Änderung der vertraglich eingeräumten Toleranzbänder unverzüglich mit.
- 2.4 Die in Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 aufgeführten Änderungen können jeweils auf Monatsbeginn, 06.00 h angemeldet und umgesetzt werden, falls die entsprechende Erklärung mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn des Liefermonats beim Bilanzzonenverantwortlichen eintrifft.
- 2.5 Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle teilt dem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Shipper-Code zu.

## 3. MITGLIEDSCHAFT IN DER BILANZGRUPPE

Netzkunden, die sich einer Bilanzgruppe anschliessen möchten, haben dies beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu beantragen. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Begehren zu entsprechen.

Bei Aufnahme in die Bilanzgruppe schliessen der Bilanzgruppenverantwortliche und der Netzkunde eine Vereinbarung über die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit ab, welche es dem Bilanzgruppenverantwortlichen erlaubt, seine Rechte und Pflichten gemäss diesem Bilanzgruppenvertrag wahrzunehmen. Im Übrigen ist die Ausgestaltung der Vereinbarung Sache des Bilanzgruppenverantwortlichen und des Netzkunden.

#### 4. TOLERANZBAND

Das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zur Verfügung stehende Toleranzband ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Toleranzbänder derjenigen Netzkunden, welche der Bilanzgruppe beigetreten sind.

#### 5. BILANZAUSGLEICH

- 5.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die ins schweizerische Erdgasnetz eingespeisten Energiemengen seiner Bilanzgruppe möglichst zeitgleich an den Netzanschlussstellen seiner Bilanzgruppe zurückgenommen werden.
- 5.2 Auf Grund unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen kann es sich ergeben, dass die Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung nicht erreicht werden kann. Zur Erleichterung der Anpassung steht dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf der Ebene Regional ein Toleranzband gemäss Ziff. 4 zur Verfügung, innerhalb dessen stündliche Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisemenge unentgeltlich sind. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass seine Differenzmengen zu jeder Zeit innerhalb des Toleranzbandes gemäss Ziff. 4 liegen.
- 5.3 Falls die Einspeisemengen die Ausspeisemengen in einem Masse übersteigen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche das Toleranzband gemäss Ziff. 4 überschreitet (Überschreitung), hat er für die aufsummierten Überschreitungsmengen dem Bilanzgruppenverantwortlichen den Preis A pro Energieeinheit (kWh) und Dauer der Überschreitung (h) zu bezahlen. Falls der Bilanzgruppenverantwortliche das Toleranzband unterschreitet (Unterschreitung), hat er für die aufsummierten Unterschreitungsmengen dem Bilanzgruppenverantwortlichen den Preis B pro Energieeinheit (kWh) und Dauer der Unterschreitung (h) zu bezahlen. Im Falle einer doppelten Überschreitung des Toleranzbandes kommt der Preis A1 zur Anwendung. Bei einer Unterschreitung um das Toleranzband kommt der Preis B1 zur Anwendung. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den Bilanzgruppenverantwortlichen oder durch den Netzbetreiber an den Netzanschlussstellen umgehend zu beseitigen. Eine schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmenge bei Nutzung des Toleranzbandes ist beigelegt (Beilage 1). Die Preise A, A1, B und B1 sind auf der Internetseite der KSDL publiziert und in Beilage 2 aufgeführt. Bei erstmaligem Abschluss eines Bilanzgruppenvertrags je Bilanzzone werden den Bilanzgruppenverantwortlichen - unter der Voraussetzung, dass der Bilanzgruppe zu Beginn der Laufzeit des Bilanzgruppenvertrags mindestens ein Netzkunde beitrifft, dem für eine bestimmte Netzanschlussstelle zum ersten Mal Netzzugang gewährt wird - die in dieser Ziffer genannten Preise im ersten Monat der Laufzeit des Bilanzgruppenvertrags nicht in Rechnung gestellt.
- 5.4 In Abhängigkeit zur Nominationsqualität werden bis zu 2/3 der individuellen Pönalen zurückerstattet. Die Nominationsqualität berechnet sich gemäss Beilage 3, das Mass der Rückerstattung gemäss Beilage 4. Die Berechnung erfolgt entsprechend der über die Vertragsperiode, maximal ein Jahr gemittelten Nominationsgüte. Die Rückerstattung erfolgt bis spätestens 60 Tage nach Ende der Vertragsperiode.
- 5.5 Mindestens einmal pro Woche sollen die Saldi der Bilanzkonti zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen verglichen werden. Sollten aufgrund unterschiedlicher Saldi von Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenverantwortlichen Toleranzbandverletzungen erfolgen, sollen die beiden Parteien eine einver-

nehmliche Lösung suchen. Für die operative Toleranzbandüberwachung legt der Bilanzzonenverantwortliche in einem solchen Fall einen neuen Startwert fest.

- 5.6 Die Bestimmung des Saldos des Bilanzkontos am Ende der Vertragsperiode muss auf Basis von validierten Stundenmengen und Brennwerten (ex-post) erfolgen.
- 5.7 Sofern die für die Berechnung der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisung notwendigen Messwerte aus welchen Gründen auch immer ausfallen, werden die Werte der Vorwoche als Ersatzwerte für die Toleranzbandüberwachung verwendet.
- 5.8 Wird ein neuer Bilanzgruppenvertrag abgeschlossen, der an die Vertragsdauer des bisherigen Bilanzgruppenvertrags anschliesst, wird die Leitungspufferdifferenz am Ende der Vertragsdauer des bisherigen Bilanzgruppenvertrags automatisch auf den neuen Bilanzgruppenvertrag übertragen.
- 5.9 Der Bilanzzonenverantwortliche behält sich das Recht vor, die Nomination der Einspeisung bis auf den Wert NULL zu reduzieren, falls der Bilanzgruppenverantwortliche sein Toleranzband derart überschreitet, dass die Netzstabilität nach Ermessen des Bilanzzonenverantwortlichen in Gefahr ist. Er informiert den Bilanzgruppenverantwortlichen so frühzeitig wie möglich, dass eine Reduktion der Nomination bevorsteht.
- 5.10 Kann eine Über- oder Unterschreitung des Toleranzbandes nicht ausgeglichen werden, weil der Erdgastransport physisch unterbrochen ist, so können mindestens die Über- oder Unterschreitungen gemäss den Bedingungen für die Abrechnung der Leitungspufferdifferenz am Ende der Vertragsperiode ausgeglichen werden.
- 5.11 Treten ein oder mehrere Netzkunden aus der Bilanzgruppe aus und verringert sich dadurch das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zur Verfügung stehende Toleranzband, muss der Bilanzgruppenverantwortliche innert 24 h nach dem Austritt das neu zur Verfügung stehende Toleranzband einhalten. Innerhalb diesen 24 Stunden werden keine Pönalen verrechnet.

## 6. MENGENANMELDUNG

- 6.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche meldet bis spätestens um 12.00 Uhr an jedem Tag verbindlich beim Netzbetreiber an der Einspeisestelle die stündliche Energiemenge an, die er an der Einspeisestelle in jeder Stunde des folgenden Tages zum Transport übergeben will (Tagesprogramm). Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle bestätigt die Anmeldung des Bilanzgruppenverantwortlichen für den folgenden Tag bis 18.00 Uhr desselben Tages. Liegt keine tägliche Transportnominierung vor, wird der Bilanzgruppenverantwortliche durch den Netzbetreiber an der Einspeisestelle darauf aufmerksam gemacht. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die Nomination unverzüglich nachzuholen. Liegt auch nach dieser Aufforderung keine tägliche Transportnominierung vor, sendet der Netzbetreiber an der Einspeisestelle eine einmalige Matching Notice mit dem Wert NULL an den Bilanzgruppenverantwortlichen. Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle stellt sicher, dass die Mengenübernahme mit dem vorgelagerten ausländischen Netzbetreiber gemäss den geltenden Regeln am Grenzübergangspunkt erfolgt. Im Sinne einer Vornominierung kann der Bilanzgruppenverantwortliche die tägliche Transportnominierung einmalig bis zu zwei Monate im Voraus vornominieren. Sofern keine tägliche Transportnominierung vorliegt, gilt anstelle des Werts NULL der Wert dieser Vornominierung als Nominierungswert.

- 6.2 Falls der Bilanzgruppenverantwortliche eine Anmeldung ändern möchte (Renomination), muss er dies mindestens drei Stunden vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung dem Netzbetreiber an der Einspeisestelle mitteilen. Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle hat die Änderung mindestens eine Stunde vor der Durchführung zu bestätigen oder begründet abzulehnen.
- 6.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche kann pro Monat 120 unentgeltliche Renominationen vornehmen. Der Bilanzgruppenverantwortliche kann die Ausübung der Renominationen während eines Monats frei wählen. Darüber hinausgehende Änderungen sind kostenpflichtig. Der diesbezügliche Preis ist auf der Internetseite der KSDL publiziert und in Beilage 2 aufgeführt.

## **7. MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG AN DEN EINSPEISESTELLEN**

- 7.1 Werden die vom Bilanzgruppenverantwortlichen an der Einspeisestelle des schweizerischen Erdgasnetzes übergebenen Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen übernommen, gilt diejenige stündliche Energiemenge als übernommene Menge, die sich aus der jeweiligen bestätigten Anmeldung gemäss Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 ergibt.
- 7.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche stellt sicher, dass der Betreiber des vorgelagerten Netzes die stündlichen Energiemengen, die er für den Bilanzgruppenverantwortlichen an der Einspeisestelle des schweizerischen Erdgasnetzes bereitstellt, dem Netzbetreiber an der Einspeisestelle mitteilt. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Mengenanmeldung des Bilanzgruppenverantwortlichen und der Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems, macht der Netzbetreiber an der Einspeisestelle den Bilanzgruppenverantwortlichen darauf aufmerksam und gibt ihm innerhalb der Renominationsfrist Gelegenheit den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kann der Abgleich nicht innerhalb der Frist erfolgen, gilt von der Mengenanmeldung des Bilanzgruppenverantwortlichen und der Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems der niedrigere Wert.
- 7.3 Falls an einer Einspeisestelle andere Regeln zwischen den Netzbetreibern vereinbart sind, sind die Abweichungen im Anhang aufzuführen.

## **8. MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG AN DEN NETZANSCHLUSSSTELLEN**

- 8.1. Die an den einzelnen Netzanschlussstellen übergebenen Erdgasmengen werden durch den Netzbetreiber an den Netzanschlussstellen durch Messung des Volumenstroms gemäss Ziffer 4.3 der ANB ermittelt.
- 8.2. Der Wärmeinhalt der übergebenen Erdgasmenge entspricht dem Produkt aus Brennwert und Volumen im Normzustand. Als Brennwert für die Ermittlung der monatlichen an den einzelnen Netzanschlussstellen übergebenen Erdgasmengen wird der durch den Bilanzgruppenverantwortlichen (regionaler Netzbetreiber) ermittelte und validierte mittlere Brennwert gemäss Ziffer 4.4 der ANB zugrunde gelegt (ex-post).

8.3 Um zu ermitteln, ob eine Überschreitung oder Unterschreitung des Toleranzbandes vorliegt, wird der durch den Bilanzzonenverantwortlichen bekanntgegebene Brennwert des Vor-Vormonats (ex-ante) verwendet.

## 9. ABRECHNUNGEN

9.1 Der Bilanzzonenverantwortliche stellt dem Bilanzgruppenverantwortlichen bis spätestens am 10. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats eine Monatsabrechnung zu, aus der zumindest folgende Angaben ersichtlich sind:

- an der Einspeisestelle des schweizerischen Erdgasnetzes gelieferte monatliche Energiemengen der gesamten Bilanzgruppe
- an der oder den Netzanschlussstellen abgenommene monatliche Energiemengen der gesamten Bilanzgruppe
- Veränderungen beim beanspruchten Bilanzkontosaldo
- allfällige Überschreitungs- und Unterschreitungenmengen des dem Bilanzgruppenverantwortlichen zur Verfügung stehenden Toleranzbandes gemäss Ziffer 4 und die für die entsprechende Überschreitung in Rechnung gestellten Preise A, A1, B, B1 gemäss Ziffer 5.3.

9.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die Abrechnung zu prüfen. Falls bis am 15. Arbeitstag nach Empfang der Rechnung keine Beanstandung erfolgt, gilt die Abrechnung als genehmigt.

9.3 Die Differenz in kWh zwischen den ein- und ausgespiessenen Mengen am Ende der Vertragsperiode ist vom Bilanzzonenverantwortlichen dem Bilanzgruppenverantwortlichen gemäss Beilage 2 zu vergüten (negativer Saldo) oder ihm vom Bilanzgruppenverantwortlichen zu bezahlen (positiver Saldo).

9.4 Der Bilanzzonenverantwortliche hat Anspruch auf den Deckungs-Anteil am Preis C für die Deckung des Eigenverbrauchs, Verluste, Messdifferenzen, etc. sowie für Odoriermittel (THT) gemäss Beilage 2.

## 10. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

10.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die von ihm nach dem vorliegenden Bilanzgruppenvertrag zu zahlenden Beträge eine Sicherheitsleistung in bar zu hinterlegen.

10.2 Die Sicherheitsleistung beträgt CHF 20'000.-. Die Sicherheitsleistung ist für die ganze Vertragsdauer zu leisten und wird nicht verzinst. Sofern der Bilanzgruppenverantwortliche alle gestellten Rechnungen bezahlt hat, wird ihm die Sicherheitsleistung spätestens 30 Tage nach Ende der Vertragsdauer zurückbezahlt.

10.3 Der Bilanzzonenverantwortliche stellt dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Kosten für Überschreitungen und Unterschreitungen des Toleranzbandes üblicherweise monatlich in Rechnung.

- 10.4 Der Ausgleich des positiven oder negativen Saldos gemäss Ziffer 10.3 erfolgt am Ende der Vertragsdauer.
- 10.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, die Rechnung auf ein vom Bilanzzonenverantwortlichen zu benennendes Konto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 10.6 Der Bilanzgruppenverantwortliche gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung am nächsten Bankarbeitstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug ist der Bilanzzonenverantwortliche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Liborsatzes für 3-Monatsdepots in Schweizer Franken zuzüglich vier Prozentpunkte zu verlangen.
- 10.8 Ist der Bilanzgruppenverantwortliche mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, so kann der Bilanzzonenverantwortliche nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei unbenütztem Ablauf der Frist, den Bilanzgruppenvertrag in schriftlicher Form fristlos kündigen.
- 10.9 Der Bilanzzonenverantwortliche ist berechtigt, unverzüglich die Netzkunden der Bilanzgruppe über den Zahlungsverzug zu informieren.

## **11. ERREICHBARKEIT**

- 11.1 Der Bilanzzonenverantwortliche und der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichten sich, an jedem Tag rund um die Uhr erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen. Telefonische Abmachungen sind möglichst umgehend schriftlich zu bestätigen. Weiter müssen der Bilanzzonenverantwortliche und der Bilanzgruppenverantwortliche jederzeit in der Lage sein, die für die Transportabwicklung erforderlichen Daten regelkonform zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
- 11.2 Die für die Netznutzung notwendigen Kontaktinformationen des Bilanzzonenverantwortlichen und des Bilanzgruppenverantwortlichen sind aus Beilage 5 ersichtlich.

## **12. DATENAUSTAUSCH**

- 12.1 Der Austausch aller für die Abwicklung der Nominierungsverfahren und der Mengenermittlung notwendigen Daten erfolgt unter Verwendung folgender Kommunikationswege bzw. Datenformate:
- Edig@s über AS2 oder alternativ ISDN-FTP oder Kissgas
  - E-Mail in Verbindung mit den vom Bilanzzonenverantwortlichen zugelassenen Templates, sofern vorgenannte Edig@s-Kommunikation nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, wie z.B. beim Austausch von Kontaktinformationen

12.2 Vor der erstmaligen Aufnahme der Mengenanmeldung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen wird ein Kommunikationstest vorgenommen,. Der erfolgreiche Kommunikationstest ist Voraussetzung für die Abwicklung der Mengenanmeldung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

### **13. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

13.1 Für Einschränkungen im Netzbetrieb wird jegliche Gewährleistung des Bilanzzonenverantwortlichen, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Der Bilanzzonenverantwortliche wird die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Einschränkung innert möglichst kurzer Frist beseitigt werden kann.

13.2 Der Bilanzzonenverantwortliche haftet für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal Fr. 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr begrenzt.

### **14. HÖHERE GEWALT**

14.1 Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

### **15. AUSSETZUNG DER LEISTUNGEN DES BILANZZONENVERANTWORTLICHEN**

15.1 Der Bilanzzonenverantwortliche hat das Recht, seine Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen:

- um eine unmittelbare, auch bloss vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
- zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten des Bilanzzonenverantwortlichen,
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- bei erheblichen Abweichungen des Bilanzgruppenverantwortlichen von vereinbarten Programmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber gefährdet wird,

Der Bilanzzonenverantwortliche unterrichtet den Bilanzgruppenverantwortlichen und die weiteren vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber von einer beabsichtigten Aussetzung oder Einschränkung der Leistung so rasch wie möglich per E-Mail, Fax oder Telefon, damit diese notwendige Vorkehrungen treffen können.



Insbesondere hat der Bilanzgruppenverantwortliche die Nomination den Gegebenheiten anzupassen. Vorbehalten bleibt eine Aussetzung oder Einschränkung der Leistungen ohne Vorunterrichtung in dringlichen Fällen.

- 15.2 Bei Zuwiderhandlungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gegen vertragliche Bestimmungen, die nicht in Ziffer 15.1 aufgeführt sind, ist der Bilanzgruppenverantwortliche zur Aufhebung, Reduzierung oder Einstellung seiner Leistungen berechtigt, wenn er dies dem Bilanzgruppenverantwortlichen in einer schriftlichen Mahnung anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert der gesetzten, der Zuwiderhandlung angemessenen Frist nicht behoben wird.
- 15.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche wird die Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind und der Bilanzgruppenverantwortliche – falls die Aussetzung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen verursacht wurde – die Kosten der Aussetzung und der Wiederherstellung der Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen ersetzt hat.
- 15.4 Sofern die Aussetzung der Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen durch den Bilanzgruppenverantwortlichen verursacht wurde, ist der dem Bilanzgruppenverantwortlichen entstandene Schaden durch den Bilanzgruppenverantwortlichen zu ersetzen.

## 16. VERTRAGSDAUER

- 16.1 Der Bilanzgruppenvertrag beginnt am **XX.XX.20XX** und endet zum denjenigen Zeitpunkt, an welchem kein Netzkunde mehr zur Bilanzgruppe des Bilanzgruppenverantwortlichen gehört oder spätestens am **YY.YY.20YY**.
- 16.2 Der Bilanzgruppenvertrag kann durch den Bilanzgruppenverantwortlichen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Monat schriftlich gekündigt werden.

## 17. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 17.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 18. WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL

- 18.1 Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestehen, so wesentlich ändern, dass Bestimmungen dieses Vertrages unerträglich werden oder für eine Vertragspartei unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, so haben die Vertragsparteien alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um einvernehmlich auf eine faire und angemessene Änderung bzw. Anpassung des vorliegenden Vertrages hinzuwirken.
- 18.2 Bis die Parteien eine einvernehmliche Regelung erzielen oder bis ein rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Voraussetzungen gemäss vorstehendem Absatz erfüllt sind, ist der vorliegende Vertrag von beiden Parteien weiterhin vollumfänglich zu erfüllen.

## 19. SALVATORISCHE KLAUSEL

19.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

## 20. VERTRAULICHKEIT/GEHEIMHALTUNG

20.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller gegenseitig vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten sowie bei dessen Abwicklung erlangten Daten (nachfolgend als "vertrauliche Informationen" bezeichnet), auch wenn die jeweiligen vertraulichen Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Dies gilt nicht, soweit vertrauliche Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder ohne Zutun der verpflichteten Partei in rechtlich zulässiger Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn die Bekanntgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn vertrauliche Informationen zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen vor zum Entscheid berufenen Behörden oder Gerichten offengelegt werden müssen.

20.2 Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur zum Zwecke einer ordnungsgemässen Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages verwenden und alle geeigneten und angemessenen Vorkehrungen treffen, um deren vertragswidrige Verbreitung zu vermeiden.

20.3 Beide Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Repräsentanten und Mitarbeitern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können. Dabei ist diese Geheimhaltungsverpflichtung auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Mandats- oder Arbeitsverhältnisses zu statuieren.

20.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort. Sie endet in dem Zeitpunkt, an dem vertrauliche Informationen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

## 21. ANWENDBARES RECHT

21.1 Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

## 22. GERICHTSSTAND

22.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Bilanzgruppenverantwortlichen.

### Die Vertragsparteien:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Bilanzgruppenverantwortlicher:

Bilanzzonenverantwortlicher:

Anhänge:

Anhang 1: Schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmengen bei Nutzung des Toleranzbandes

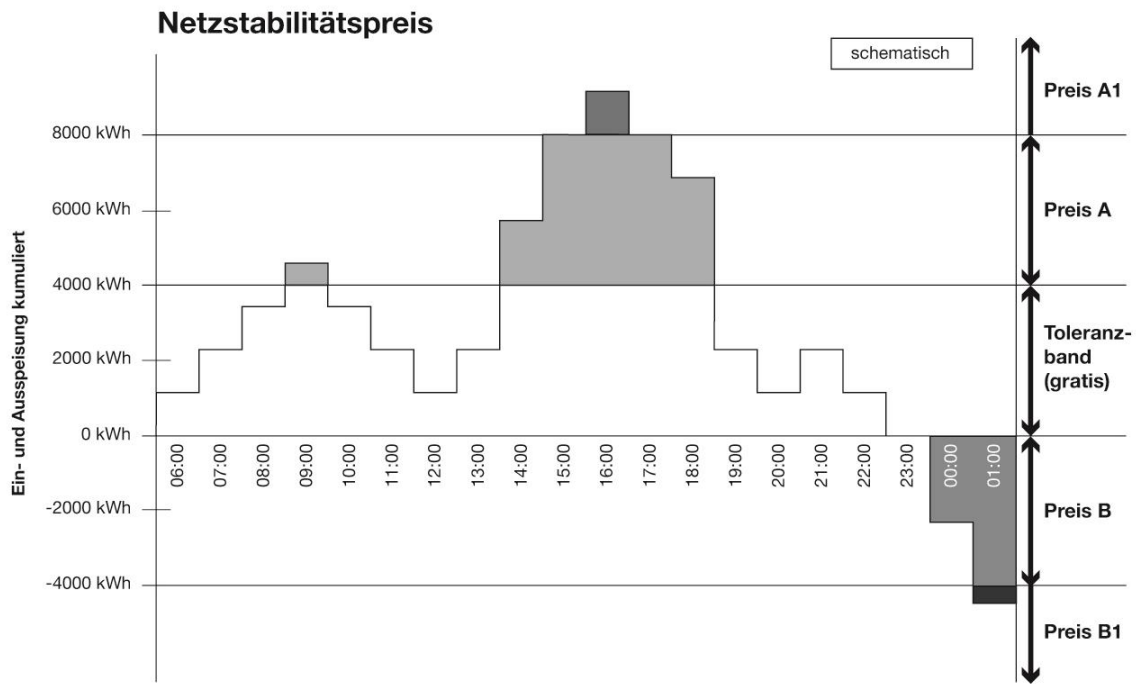
Anhang 2: Preise A, A1, B und B1 und für Renominationen

Anhang 3: Nominationsqualität

Anhang 4: Raster Rückerstattung

Anhang 5: Kontaktinformationen

**Anhang 1: Schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmengen des Toleranzbandes**



## Anhang 2: Preise A, A1, B, B1 und C sowie für Renominationen, Zollformalitäten, und Odoriermittel

### Überregionale Ebene:

Preis je zusätzliche Änderung des Transportprogrammes **XX** CHF

### Regionale Ebene:

Preis je zusätzliche Änderung des Transportprogrammes **XX** CHF

Preis A bei Überschreitung des Toleranzbandes bis maximal 1 Mal das Puffervolumen **X.XX** Rp. / (kWh \* h)

Preis A1 bei Überschreitung des Toleranzbandes um mehr als 1 Mal das Toleranzband 2 \* Preis A

Preis B bei Unterschreitung des Toleranzbandes **X.XX** Rp. / (kWh \* h)

Preis B1 bei Unterschreitung des Toleranzbandes um mehr als 1 Mal das Toleranzband 2 \* Preis B

Preis für Saldo der eingespeisten und ausgespeisten Energiemengen am Ende der Vertragsperiode Preisreferenz + 0.3 Rp./kWh

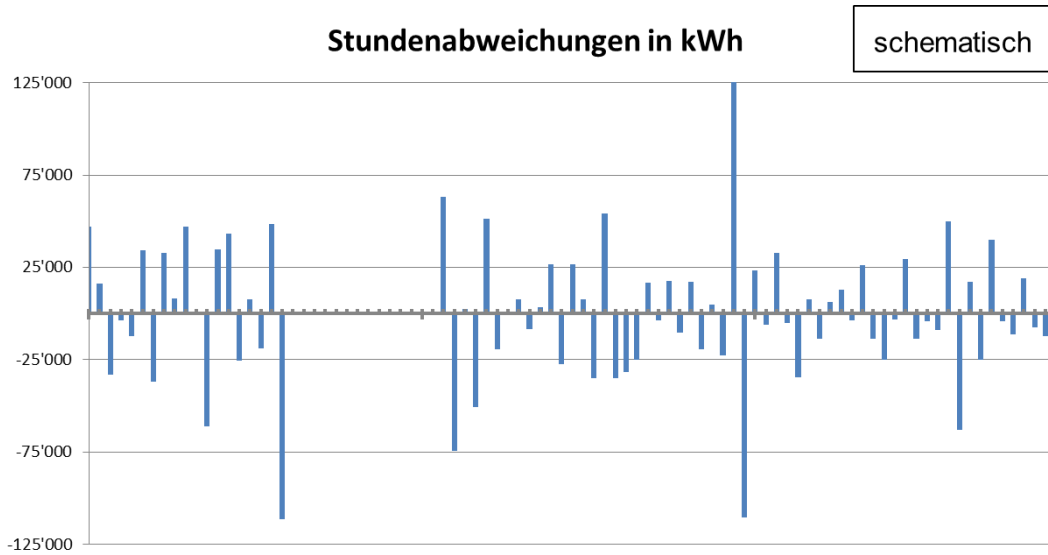
Preis C für Deckung des Eigenverbrauchs, Verluste, Messdifferenzen etc. 0.0015 \* (Preisreferenz + 0.3) Rp./kWh je kWh transportiertes Erdgas

Preis für Odoriermittel (THT)<sup>(x)</sup> 0.003 Rp. je kWh transportiertes Erdgas

**Preisreferenz:** EEX NCG Natural Gas Month Futures Settlement-Preis<sup>1</sup> in Rp./kWh

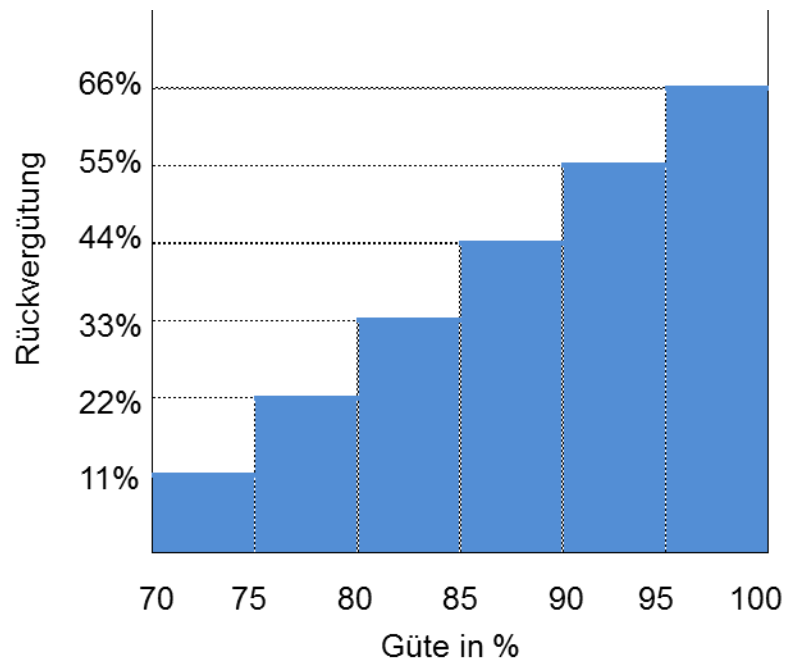
<sup>1</sup> EEX NCG Natural Gas Month Futures am letzten Handelstag vor dem Abrechnungsmonat. Umrechnung in CHF mit Monatsmittelwert des Abrechnungsmonat gemäss Veröffentlichung der Schweizerischen Nationalbank.

## Anhang 3: Nominationsqualität



$$\text{«Güte»} = 1 - \frac{\text{Summe Stundenabweichungen}}{\text{Transportierte Gasmenge}} = 1 - \frac{67'500 \text{ MWh}}{450'000 \text{ MWh}} = 85\%$$

**Anhang 4: Raster Rückerstattung**



## **Anhang 5: Kontakt-Informationen**

1. Bilanzgruppenverantwortlicher

**Telefon:**                      **Dispatching (24h/Tag)**                      **Büro**  
**Fax:**  
**E-mail**

2. Bilanzzonenverantwortlicher (regionaler Netzbetreiber)

**Telefon:**                      **Dispatching (24h/Tag)**                      **Büro**  
**Fax:**  
**E-mail**

3. Swissgas (falls Netzbetreiber an der Einspeisestelle)

**Telefon:**                      **Dispatching (24h/Tag)**                      **Büro**  
**Fax:**  
**E-mail**